Stadt Eberswalde · Stadtverordnetenversammlung
Fraktion Alternatives Wählerbündnis Eberswalde
Fraktionsadresse: Carsten Zinn, Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde
Tel.: (03334) 354268, Mobil: (0170) 2029881, eMail: kommunal@gmx.de

Eberswalde, 30. November 2016

Änderungsantrag zur Beschlußvorlage BV/0370/2016

Haushaltssatzung 2017/2018

Beratungsfolge:

Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen	01.12.2016	2. Lesung
Ausschuß für Bau, Planung und Umwelt	06.12.2016	2. Lesung
Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport	07.12.2016	2. Lesung
Hauptausschuß	08.12.2016	2. Lesung
Ausschuß für Energiewirtschaft	13.12.2015	2. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2015	Entscheidung

Änderungsvorschlag:

1.
Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 17/134/16 vom 25.02.2016 „Zweijährige Haushaltsplanung 2017/2018“ wird aufgehoben.

2.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2017. Die mittelfristige Finanzplanung als Bestandteil der Haushaltssatzung umfaßt dementsprechend die Jahre 2016 bis 2020.

3.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftig eine ausgeglichene mittelfristige Finanzplanung gemäß § 72 Absatz 2 BbgKVerf zu erreichen. Falls erforderlich, sind entsprechende Vorschläge der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

4.
Die Stadtverwaltung berichtet regelmäßig über den Umsetzungsstand der Maßnahmen gemäß Punkt 3. Die Berichterstattung erfolgt alle 2 Monate im Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen und halbjährlich jeweils im März und September in der Stadtverordnetenversammlung.

Sachverhaltsdarstellung:

Der aktuelle Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 sieht auf Seite I-38 in Zeile 45 für die Jahre 2017 bis 2021 einen jährlichen Abfluß an Zahlungsmitteln zwischen 6,7 und 8,2 Millionen Euro vor. Dies bedeutet, daß der Kassenbestand Ende 2021 einen negativen Saldo von 5,8 Millionen Euro aufweist und die Stadt Eberswalde zahlungsunfähig sein wird.

Ursächlich sind hierfür einerseits der jährlich mit Defiziten zwischen 1,7 und 2,9 Millionen Euro geplante Ergebnishaushalt, womit die angesammelten Rücklagen restlos aufgebraucht werden, sowie andererseits die finanziellen Aufwendungen für Investitionen.

Die jährlichen Defizite widersprechen § 72 Absatz 2 BbgKVerf.

Das geplante Kassen-Minus Ende 2021 widerspricht § 76 Absatz 1 BbgKVerf.

Gemäß § 63 Absatz 5 BbgKVerf wird damit ein Haushaltssicherungskonzept notwendig, das durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Dies führt zu einer erheblichen Einschränkung der Möglichkeiten kommunaler Selbstverwaltung und sollte daher dringlichst vermieden werden.

Die Aufhebung des Beschlusses für die zweijährige Haushaltsplanung 2017/2018 ermöglicht die Beschlußfassung eines durch die Kommunalaufsicht genehmigungsfähigen Haushalts 2017.

Zugleich erschließen sich Spielräume, ohne ein formelles Haushaltssicherungskonzept die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushalt der Stadt Eberswalde auch künftig ausgeglichen und damit der Kommunalaufsicht gegenüber als nicht genehmigungspflichtig darstellen zu können.

Damit wird ermöglicht, die Handlungsmöglichkeiten und den Gestaltungsspielraum der Stadt Eberswalde langfristig und unabhängig von den möglicherweise nur kurzfristigen Zielen der Personen, die gerade an der Spitze der Stadtverwaltung stehen, aufrechtzuerhalten.

Carsten Zinn
Fraktionsvorsitzender